

Vertrag „Aktion Saubere Hände“

zwischen

der Charité - Universitätsmedizin Berlin,
Charitéplatz 1, 10117 Berlin

im Folgenden: Leistungserbringer

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Institut für Hygiene und Umweltmedizin
Hindenburgdamm 27
12203 Berlin

und dem Krankenhaus

Name:

Straße:

PLZ und Ort:

IK Nummer:

KISS-Kürzel:

im Folgenden: Leistungsnehmer

Ziel der Vereinbarung ist die Fortführung der bestehenden Nutzung der Inhalte der „Aktion Saubere Hände“ durch die teilnehmenden Krankenhäuser (bettenführende Einrichtungen) auf einer vertraglichen Grundlage.

§1

Vertragsgegenstand

Die „Aktion Saubere Hände“ ist eine seit 2008 etablierte nationale Kampagne zur Verbesserung des Händedesinfektionsverhaltens in deutschen Gesundheitseinrichtungen. Die Kampagne wird am Institut für Hygiene und Umweltmedizin an der Universitätsmedizin Berlin, Charité, koordiniert. Um eine Weiterführung der Kampagne zu gewährleisten, entrichten die Leistungsnehmer einen jährlichen Teilnehmerbeitrag.

Umfasst ein Krankenhaus mehrere Betriebsstätten, gehören alle Betriebsstätten zu einem Leistungsnehmer, Voraussetzung ist, dass alle Betriebsstätten sowie der genannte Leistungsnehmer die gleiche IK Nummer haben (Nummer im Deutschen Krankenhausverzeichnis: <http://www.deutsches-krankenhaus-verzeichnis.de/>)

Umfang der Leistungen für Leistungsnehmer der „Aktion Saubere Hände“ (ASH)

1. Die ASH stellt den Leistungsnehmern ein etabliertes multimodales und wissenschaftlich geprüftes Interventionsprogramm inklusive aller notwendigen Materialien zur Verbesserung der Händehygiene in den jeweiligen Gesundheitseinrichtungen zur Verfügung. Zur Verbreitung der Inhalte und Materialien unterhält die ASH eine Website und unterstützt die Leistungsnehmer bei Anfragen.
2. Die ASH passt alle Interventionsinstrumente fortlaufend an die unterschiedlichen Gegebenheiten der Krankenhäuser an.
3. Die ASH stellt zwei validierte Messinstrumente der Händedesinfektions-Compliance – direkte Compliancebeobachtung und Bestimmung des Händedesinfektionsmittelverbrauchs (HAND-KISS) - inklusive Berechnung individueller Ergebnisse für das Benchmarking als auch Referenzdatenberechnung zur Verfügung und unterstützt die Leistungsnehmer dazu bei Anfragen.
4. Die ASH schult neue Leistungsnehmer in der Umsetzung der Kampagne am Institut für Hygiene und Umweltmedizin, Universitätsmedizin Charité Berlin.
5. Die ASH wird das Krankenhaus bei vollständiger Anmeldung, bei Zustimmung, auf Ihrer Website namentlich benennen.
6. Die ASH führt einmal jährlich einen Erfahrungsaustausch für alle interessierten Leistungsnehmer durch.
7. Die ASH hält ein Zertifizierungsverfahren bereit. Sie kann den Leistungsnehmern, nach Erfüllung der Kriterien für die Stufe Bronze, Silber oder Gold, ein Zertifikat darüber ausstellen.

§ 2

Datenschutz

Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Partner unterliegen der Schweigepflicht und sind gesondert verpflichtet, die Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes und alle übrigen einschlägigen Datenschutzvorschriften zu beachten.

§ 3

Vertragsumfang

- (1) Leistungsnehmer ist das unter § 1 genannte Krankenhaus mit all seinen Betriebsstätten. Ist eine Aufnahme des Krankenhauses in die Teilnehmerliste auf der Website der ASH erwünscht, wird nur der Name des Leistungsnehmers aufgeführt, nicht seiner Betriebsstätten. Hierzu erteilt der Leistungsnehmer sein schriftliches Einverständnis.
- (2) Möchte ein Leistungsnehmer neben seinem Hauptstandort eine oder mehrere Betriebsstätten anmelden, die als eigener Teilnehmer auf der Website der ASH genannt werden sollen, erfolgt

die Anmeldung über das Dokument „Anlage A“. Nur für den Leistungsnehmer oder angemeldete Betriebsstätten über das Dokument „Anlage A“ ist es möglich ein Zertifikat zu beantragen.

- (3) Die Vereinbarung von zusätzlichen, über die in §1 genannten Leistungen, bedarf der Schriftform.

§ 4a

Vergütung, Zahlung des Jahresentgelts

- (1) Der Leistungserbringer erhält für die unter §1 genannten Leistungen ein Jahresentgelt von 500,00 EUR zzgl. MwSt.
- (2) Leistungszeitraum ist jeweils das Kalenderjahr (01.01.-31.12.). Bei einem unterjährigem Vertragsbeginn wird ebenfalls ein Jahresentgelt von 500,00 EUR zzgl. MwSt. fällig.
- (3) Das Jahresentgelt wird im ersten Wirkungsjahr unmittelbar nach Zustandekommen des Vertrages in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig und ist unter Angabe der Rechnungsnummer und des Namens „Aktion Saubere Hände“ auf ein in der Rechnung angegebenes Konto der Charité zu überweisen. In den darauf folgenden Jahren erfolgt die Rechnungslegung im ersten Quartal des Kalenderjahres.

§ 4b

Vergütung, Zahlung des Betriebsstättenentgeltes

- (1) Hat der Leistungsnehmer, wie in § 3.2 beschrieben, neben seinem Hauptstandort weitere Betriebsstätten mit dem Formular „Anlage A“ angemeldet, werden für jede Betriebsstätte zusätzlich 400,00 Euro zzgl. MwSt. pro Jahr fällig.
- (2) Bei einem unterjährigem Vertragsbeginn wird ebenfalls ein Betriebsstättenentgelt von 400,00 Euro zzgl. MwSt. fällig.
- (3) Das Betriebsstättenentgelt wird im ersten Wirkungsjahr in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungslegung fällig, unter Angabe des auf der Rechnung angegebenen Kundenkontos und des Namens „Aktion Saubere Hände“. In den darauffolgenden Jahren erfolgt die Rechnungslegung im ersten Quartal des Kalenderjahres.

§ 5

Haftung

Schadensersatzansprüche werden auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit sie nicht auf der Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht beruhen. Die Haftung für Folgeschäden ist, außer im Falle des Vorsatzes, ausgeschlossen. Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Beschäftigten, gesetzlichen Vertreter, Verrichtungs- und Erfüllungsgehilfen des jeweiligen Vertragspartners.

§ 6

Markennutzung

Die Parteien erkennen die jeweiligen Namens- und Markenrechte wechselseitig an. Keine Partei wird den Namen oder die Marken der anderen Partei ohne deren vorherige schriftliche Zustimmung, egal in welcher Form und für welche Zwecke und unabhängig in welchem Medium, nutzen. Hiervon ausgenommen ist die Namensnennung im Rahmen der üblichen Autorennennung in wissenschaftlichen Fachzeitschriften oder amtlichen Studienregistern (wie z.B. www.clinicaltrials.gov).

§ 7

Vertragsbeginn, Kündigung

(1) Der Vertrag tritt mit dem Datum der Unterschrift in Kraft und gilt auf unbestimmte Zeit.

(2) Der Vertrag kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Als wichtige Gründe sind insbesondere anzusehen: Mängel bei den erbrachten Leistungen, die Nichtzahlung der vereinbarten Vergütung sowie erhebliche Veränderungen der Strukturen eines Vertragspartners, die eine dauerhafte Vertragsfortsetzung unmöglich machen.

§ 8

Salvatorische Klausel

(1) Soweit eine der vorstehenden Regelungen rechtsunwirksam sein oder werden sollte, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Vertragsbestandteile. Die unwirksame Regelung ist von den Vertragspartnern durch eine rechtswirksame zu ersetzen, die der unwirksamen möglichst nahekommt.

(2) Soweit in diesem Vertrag eine Regelungslücke festgestellt wird, die der Regelung bedarf, sind die Vertragspartner verpflichtet, diesen Vertrag entsprechend dem angestrebten Vertragszweck sinnvoll zu ergänzen.

§ 9

Schlussbestimmungen

(1) Alle Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Nebenabreden sind nicht getroffen, sollten diese getroffen werden, bedürfen sie ebenfalls der Schriftform. Dieses Schriftformerfordernis kann nur schriftlich abgeändert werden.

(2) Durch eine vom Vertragstext abweichende Übung werden Rechte und Pflichten nicht begründet.

(3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Berlin.

Berlin, den _____

Charité – Universitätsmedizin Berlin
Prof. Dr. Christine Geffers
Leitung Institut für Hygiene und Umweltmedizin

Leitung des Krankenhauses